



Merkblatt zur Gründung einer Aktiengesellschaft (Bargründung)

Die Gründung einer Aktiengesellschaft vollzieht sich in folgenden Schritten:

1. Errichtung der AG durch notarielle Beurkundung

Erster Schritt zur Errichtung einer Aktiengesellschaft ist die Errichtung der AG durch notarielle Beurkundung (Mindestkapital 50.000,00 €, Mindesteinzahlung vor Handelsregisteranmeldung: 12.500,00 €). Hier wird die AG „errichtet“, indem die Gründer die Satzung und die Einlagen festlegen und die Mitglieder des 1. Aufsichtsrats (mindestens 3 Mitglieder) bestellen. Dieser erste Aufsichtsrat bestellt sodann das/die Mitglied(er) des Vorstands.

Ferner ist Rahmen der Gründung ein Wirtschaftsprüfer als erster Abschlussprüfer der Gesellschaft zu bestellen.

Ab dem Zeitpunkt der notariellen Errichtung existiert die AG als sogenannte "Vor-AG". Sie firmiert nun unter ihrem Namen mit dem Zusatz "AG i.G." bzw. „Aktiengesellschaft i.G.“

Gleichzeitig mit der Gründung wird in der Praxis die Handelsregisteranmeldung durch sämtliche Gründer, Aufsichtsratsmitglieder und Vorstandsmitglieder unterzeichnet.

Vor der notariellen Beurkundung ist die AG als solche nicht existent. Ein Handeln für die AG ist bis dahin grundsätzlich nicht möglich.

Wenn im Stadium ab Errichtung der AG für die Gesellschaft gehandelt wird, besteht noch keine Haftungsbegrenzung. Vielmehr haften die für die AG handelnden Personen bis zur Eintragung der Gesellschaft im Wege der sog. Handelndenhaftung persönlich und die Gesellschafter im Wege einer sog. Vorbelastungshaftung (Verlustdeckungshaftung).

2. Eröffnung eines Bankkontos für die AG und Einzahlung der Einlagen

Nach dem Notartermin errichtet der Vorstand (in vertretungsberechtigter Zahl, i.d.R. unter Vorlage einer Abschrift der Gründungsurkunde) bei einer Bank ein auf die Gesellschaft lautendes Konto. Erst nach Kontoerrichtung leisten die Gründer die in der Satzung festgelegten (Bar-)Einlagen, und zwar in der festgelegte Höhe (mind. $\frac{1}{4}$).

(Im Falle einer Sachgründung müssen die besonderen Vorschriften der Sachgründung eingehalten werden; hierzu erhalten Sie gern gesondert Auskunft. Beachten Sie bitte hierzu, dass eine Sachgründung nach der Rechtsprechung bereits dann erfolgen muss, wenn bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise beabsichtigt ist, anstelle der Bareinlage sacheinlagefähige Gegenstände [hierzu zählt nach herrschender Rechtsansicht auch die Einräumung eines sog. obligatorischen Nutzungsrechts wie Abschluss eines Mietvertrags mit dem Gesellschafter mit einer festen Laufzeit oder mit einer konkret bestimmten Mindestdauer, was vor allem für die Fälle *einer Betriebsaufspaltung* von Bedeutung sein kann] in die Gesellschaft einzubringen; eine darartige Absicht/Abrede wird nach der Rechtsprechung regelmäßig angenommen, wenn der Vorgang in einem Zeitraum von ca. 6-7 Monaten nach der Gründung erfolgt.)

Wichtig:

- (1) Die Errichtung des Kontos und die Einzahlung der Einlagen dürfen nicht vor dem Schritt 1. (Errichtung der AG beim Notar) erfolgen; anderenfalls drohen Haftungsgefahren!
- (2) Die Einzahlung hat mit dem Verwendungszweck "Einzahlung der Einlage des Aktionärs" oder dgl. (nicht: „bekannt“, „Darlehen“ oder dgl.) zu erfolgen. Achten Sie bitte unbedingt auf einen exakten Verwendungszweck; etwaige weiter zu erbringende Leistungen (z.B. Darlehen) müssen mit einem eigenen Verwendungszweck gekennzeichnet sein und sollten am besten mit separater Überweisung erfolgen!

3. Gründungsbericht, Gründungsprüfung

Weiter haben die Gründer einen sog. Gründungsbericht zu erstatten (§ 32 AktG) und findet eine sog. Gründungsprüfung durch den Vorstand und den Aufsichtsrat statt (§ 33 Abs. 1 AktG); Dies kann gleich mit Schritt 1. entworfen werden; hierbei ist Ihnen gerne der Notar behilflich. Die Prüfung kann aber rechtlich erst nach der Einzahlung der Einlagen erfolgen.

In bestimmten Fällen der Gründung (vor allem wenn Mitglieder des Vorstands und/oder des Aufsichtsrats Aktien übernehmen bzw. Personen für Rechnung eine Vorstands- bzw. Aufsichtsratsmitglieds Aktien übernehmen), hat ferner eine sog. externe Gründungsprüfung stattzufinden (§ 33 Abs. 2 AktG). Dies kann in den vorgenannten Fällen der Notar kostengünstig für Sie übernehmen; andernfalls ist vom Gericht ein externer Gründungsprüfer zu bestellen, was aber i.d.R. zeitaufwendiger ist und auch höhere Kosten auslöst. (Bei einer Sachgründung gelten etwas andere Vorgaben, über die der Notar Sie gerne berät.)

4. Vorlage an das Registergericht

Nach der Einzahlung der Einlagen übermitteln Sie dem Notar eine Bestätigung der Bank, bei der das Geschäftskonto der AG geführt wird, in der die Bank bestätigt, dass die einzuzahlenden Einlagen zur endgültig feien Verfügung des Vorstands einbezahlt wurden (§ 37 Abs. 1 S. 3 AktG). Sobald dem Notar die Einzahlung der Einlagen nachgewiesen ist und die nach Ziff. 3. erforderlichen Berichte erstellt sind, legt er die Handelsregisteranmeldung dem Registergericht vor.

5. Eintragung der AG in das Handelsregister

Das Registergericht trägt nach einer Überprüfung des Gründungsvorgangs die Gesellschaft im Handelsregister ein.

Mit der Eintragung im Handelsregister entsteht die AG als solches, auf die im Wege der Gesamtrechtsnachfolge alle in der Vor-AG begründeten Rechte und Pflichten übergehen. Im Augenblick der Entstehung der AG muss das Grundkapital (abzüglich des festgesetzten Gründungsaufwands) vollständig vorhanden sein. Falls eine Unterdeckung bestünde, haften die Gründer hierfür der AG und damit mittelbar auch Gläubigern im Wege der sog. Vorbelastungshaftung (Unterbilanzhaftung).

Die AG firmiert nun unter ihrem Namen mit dem Zusatz „AG“ bzw. „Aktiengesellschaft“ (wie in der Satzung festgelegt).

Nunmehr ist die AG als solche existent und erhalten Sie vom Registergericht die sogenannte **HRB-Nummer**.

Für Geschäfte, die ab der Eintragung der Gesellschaft getätigt werden, gilt die Haftungsbeschränkung.

Der Inhalt der Eintragung wird von Amts wegen elektronisch unter <http://www.handelsregisterbekanntmachungen.de> bekannt gemacht.

Vorsicht:

Die Veröffentlichungen bieten diversen Adressbuchverlagen und anderen Unternehmen Veranlassung, ihre Leistungen anzubieten. Aus Erfahrung ist jedoch festzustellen, dass oft fälschlicherweise davon ausgegangen wird, es bestehe eine Verpflichtung

tung zur Annahme solcher Angebote. Nehmen Sie keine Überweisungen aufgrund von „Rechnungen“ vor, die nicht vom Gericht oder vom Notar angefordert werden!
Das Registergericht stellt seine Rechnungen ausschließlich über die Landesjustizkasse Bamberg mit folgender Bankverbindung
BayernLB München Bankleitzahl: 700 500 00
Konto Nummer 3024919
IBAN: DE78 7005 0000 0003 0249 19
BIC: BYLADEMM
Bei einer anderen Kontoverbindung einer „Rechnung der Landesjustizkasse“ müssen Sie von einer Fälschung ausgehen!

6. Aktien

Nach dem Aktiengesetz können Aktien entweder als Inhaber- oder als Namensaktien ausgegeben werden. Sie können als sog. Nennbetragsaktien einen Nennbetrag aufweisen oder –heute gebräuchlicher- als nennbetragslose Stückaktien nennbetragslose Stückaktien ausgestaltet sein. Bei Namensaktien ist ein sog. Aktienregister (vgl. § 67 AktG) zu führen, in das die Namen und Adressen der Aktionäre aufzunehmen sind. Bei nicht börsennotierten Aktiengesellschaften ist aufgrund der *Aktienrechtsnovelle 2012* (voraussichtliches Inkrafttreten ca. Mitte 2012) geplant, grundsätzlich nur noch Namensaktien zuzulassen; eine Gründung sollte daher bei nicht börsennotierten Aktiengesellschaften grundsätzlich nur noch mit Namensaktien erfolgen, um spätere Umstellungsprobleme zu vermeiden.

Aktien sind nach dem AktG grundsätzlich als Wertpapier zu verbriefen; der Anspruch auf Verbriefung kann jedoch in der Satzung ausgeschlossen werden. Auch wenn der Anspruch auf (Einzel-)Verbriefung in der Satzung ausgeschlossen ist, ist nach der Handelsregistereintragung auf Verlangen eines Aktionärs eine **Aktie** als Globalaktie herzustellen. Eine Herstellung hat bei nicht börsennotierten Gesellschaften zwingend nur zu erfolgen, *wenn* ein Aktionär dies verlangt. Allerdings kann ohne Verbriefung eine etwaige Übertragung nur nach §§ 398, 413 BGB erfolgen und ist mangels Wertpapiers kein gutgläubiger Erwerb möglich.

Zu Mustern mit den Mindestanforderungen an eine Aktie vgl. die einschlägigen Handbücher, z.B. Happ, Aktienrecht (Carl-Haymanns-Verlag). Dabei ist zu beachten, dass diese vor vollständiger Erbringung der Einlagen als „Zwischenschein“ auf den Namen i.S.v. § 10 Abs. 2 lauten müssen. Die Aktie(n) sind von Vorstandsmitgliedern in vertretungsberechtigter Zahl zu unterzeichnen; in der Praxis unterzeichnet meist auch der Aufsichtsratsvorsitzende.

7. Steuernummer, Industrie- und Handelskammer, Gewerbeanmeldung, Genehmigungen

- a) In der Praxis erhalten Sie nach der Eintragung (= Schritt 5.) auch die **Steuernummer** vom Finanzamt.
- b) Ferner setzt sich nach der Eintragung **die Industrie- und Handelskammer** bzw. bei Handwerksbetrieben die **Handwerkskammer** mit der Gesellschaft in Verbindung, bei der die Gesellschaft Pflichtmitglied ist.
- c) Die **Gewerbeanmeldung** können Sie bereits ab Errichtung der Gesellschaft (= Schritt 1) beim Notar bei der für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Gemeinde beantragen. In der Praxis verlangen viele Gemeinden den Nachweis der Eintragung der AG im Handelsregister, der ggf. dann auch nach Eintragung im Handelregister nachgereicht werden kann.
- d) Sofern **Genehmigungen** zur Tätigkeit der Gesellschaft erforderlich sind, müssen diese Genehmigungen dem Notar und dem Registergericht nicht nachgewiesen werden. Dennoch ist unbedingt darauf zu achten, dass die erforderlichen Genehmigungen eingeholt werden (der Notar berät Sie hierzu gerne), zum einen weil ein Verstoß gegen die Verpflichtung, erforderliche Genehmigungen einzuholen, zum Teil bußgeldbewehrt ist und zum anderen, weil bei Nichteinholung erforderlicher Genehmigungen Anfechtungsrisiken für mit Geschäftspartnern geschlossene Verträge drohen.

8. Erste ordentliche Hauptversammlung nach der Gründung / Neubesetzung des Aufsichtsrats

Beachten Sie bitte unbedingt, dass die erste ordentliche Hauptversammlung der neu gegründeten Aktiengesellschaft in den ersten 8 Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden hat (vgl. § 175 Abs. 1 Satz 2 AktG), beim Kalenderjahr als Geschäftsjahr also bis spätestens 31. August des Folgejahres. Neben den üblichen Beschlüssen (Entlastung Vorstand, Entlastung Aufsichtsrat, ggf. Gewinnverwendung und Wahl des Abschlussprüfers) muss hier unbedingt über die (Neu-)Besetzung des Aufsichtsrats entschieden werden, da gem. § 30 Abs. 3 AktG das Amt der im Rahmen der Gründung bestellten Aufsichtsratsmitglieder zu dem Zeitpunkt endet, in dem die erste ordentliche Hauptversammlung durchgeführt wird bzw. nach überwiegender Rechtsauffassung spätestens mit dem Zeitpunkt endet, in dem die erste ordentliche Hauptversammlung hätte durchgeführt werden müssen.

Ca. 4-5 Monate vor der Durchführung der ersten ordentlichen Hauptversammlung hat hierzu der Vorstand die Vorschriften, nach denen nach seiner Auffassung der nächste Aufsichtsrat zusammenzusetzen ist, mit einem Hinweis auf die Präklusion nach § 97 Abs. 2 AktG im Bundesanzeiger und durch Aushang in allen Betrieben bekannt zu machen (vgl. im einzelnen §§ 30 Abs. 3 Satz 2, 96, 97 AktG).

Da das Fehlen eines ordnungsgemäß besetzten Aufsichtsrats schwerwiegende Konsequenzen für die Gesellschaft haben kann, ist unbedingt auf die rechtzeitige Durchführung der ersten ordentlichen Hauptversammlung der Aktiengesellschaft zu achten!

Das Hauptversammlungsprotokoll ist vom Vorstand dem Handelsregister einzureichen (§ 130 Abs. 5 AktG). In der Praxis erfolgt die Einreichung elektronisch über den sog. EGVP-Client; gerne ist Ihnen hierbei das Notariat behilflich.

9. Transparenzregister, Offenlegungspflichten (insb. Jahresabschlüsse)

a) **Transparenzregister:** Nach § 20 GwG sind die wirtschaftlich Berechtigten zu melden. Die Meldung erfolgt durch die Gesellschaft oder ihren Steuerberater elektronisch nach entsprechender Registrierung unter <https://www.transparenzregister.de>.

- Wirtschaftlich Berechtigter ist jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Kapital- oder Stimmanteile an der Gesellschaft hält oder auf vergleichbare Art und Weise Kontrolle ausübt. Soweit danach kein wirtschaftlich Berechtigter vorhanden ist, gilt jedes Vorstandsmitglied der Gesellschaft als wirtschaftlich Berechtigter (vgl. im Einzelnen § 3 GWG)
- Die Meldung hat unverzüglich nach der Gründung zu erfolgen.
- Bei jeder späteren Veränderung eines wirtschaftlich Berechtigten (z.B. nach Geschäftsanteilsabtretung) hat erneut unverzüglich Meldung zum Transparenzregister zu erfolgen.

Diese Vorschriften sind in ihrem Eigeninteresse genau zu beachten, da Nichtmeldungen an das Transparenzregister hohe Bußgeldzahlungen nach sich ziehen können.

b) **Offenlegungspflichten nach §§ 325 ff HGB:** Weiter sind die gesetzlichen Offenlegungspflichten, insbesondere hinsichtlich des Jahresabschlusses, zu beachten. Einzureichen sind:

- die Bilanz (bei sog. Kleinstkapitalgesellschaften i.S.v. § 267a HGB)
- die Bilanz samt Anhang (bei sog. kleinen Kapitalgesellschaften i.S.v. § 267 Abs. 1 HGB)
- sämtliche Unterlagen gemäß § 325 Abs. 1 HGB bei mittelgroßen (vgl. § 267 Abs. 1 HGB) und großen Kapitalgesellschaften (vgl. § 267 Abs. 3 HGB), wobei für mittelgroße Unternehmen Erleichterungen gelten (vgl. § 327 HGB).

Die Einreichung hat innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Geschäftsjahrs elektronisch über die Publikationsplattform des Betreibers des Bundesanzeigers www.publikations-plattform.de zu erfolgen. Wird gegen diese Bestimmungen verstoßen, kann das Bundesamt für Justiz ein Ordnungsgeldverfahren nach

§ 335 HGB einleiten. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf das [Merkblatt des Bundesamts für Justiz](#) verwiesen.

10. Sonstiges

Wegen der notwendigen Angaben auf Geschäftsbriefen, Homepages, E-Mails und dergleichen, erhalten Sie vom Notar gerne ein gesondertes Merkblatt.

Die vorstehenden Hinweise sollen nur eine erste Orientierung zum zeitlichen Ablauf der AG-Gründung und der zu beachtenden Schritte ermöglichen. Für weitere Fragen steht Ihnen der Notar im Rahmen der Beurkundung und auch sonst (z.B. wegen zur Durchführung der Hauptversammlung) gerne zur Verfügung. Im Hinblick auf steuerliche Fragen empfiehlt es sich, rechtzeitig vor der Errichtung der AG einen Steuerberater zu konsultieren.